

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Regensburg sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zur Einleitung von behandeltem und gereinigtem Abwasser in die Donau; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt, plant für die kommunale Abwasserbehandlungsanlage Regensburg die Erhöhung der Reinigungsleistung verbunden mit einer Erhöhung der Ausbaugröße von 400.000 Einwohnerwert (EW) auf 500.000 EW. Die Erhöhung der Ausbaugröße der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage Regensburg gründet auf drei verschiedenen Einzelmaßnahmen. Es soll die Wasserspiegelhöhe im Nitrifikationsbecken um 0,6 m von 4,3 m auf 4,9 m erhöht werden. Dadurch ergibt sich eine Volumenerhöhung von etwa 4.300 m³. Im Denitrifikationsbecken soll eine Betriebsumstellung stattfinden. Die biologische Reinigungsstufe wird aktuell mit einem klassischen Belebtschlammverfahren betrieben. Für die Leistungssteigerung der biologischen Reinigung in den Belebungsbecken wurde eine neue Verfahrenstechnik, der Aerobe-Granulare-Belebtschlamm entwickelt.

Die Änderungen bzw. Umbauten erfolgen im Bestand. Es werden keine zusätzlichen Gebäude errichtet. Die Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage bleibt ansonsten unverändert.

Für den Ausbau auf 500.000 EW wird kein linearer Anstieg der hydraulischen Belastung, sondern eine relativ geringe Zunahme der Wassermengen berücksichtigt.

Es handelt sich bei der Erhöhung der Ausbaugröße und der Reinigungsleistung um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Daher war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg (Untere Wasserrechtsbehörde) für diese Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb überschlüssig zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben gegenüber dem Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und sich insofern eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG.

Ausschlaggebend für die Einschätzung waren insbesondere die Kriterien und Merkmale der Anlage 3 UVPG. Das Umweltamt hat bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass gegenüber dem Grundvorhaben andere oder zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu besorgen sind und daher die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien der Anlage 3 UVPG werden keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen.

Es handelt sich um eine Änderung im Bestand. Die bereits vorhandenen Anlagen werden durch Umbauten bzw. Anpassungen optimiert. Der Betrieb der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage bleibt im Übrigen unverändert.

Durch die Erhöhung der Ausbaugröße ergibt sich eine Tagesfracht BSB5 (roh) von 30.000 kg/d. Der Trockenwetterabfluss erhöht sich von 85.000 m³/d auf 90.000 m³/d und der Mischwasserabfluss von 180.000 m³/d auf 215.000 m³/d. Für den Ausbau auf 500.000 EW wird kein linearer Anstieg der hydraulischen Belastung, sondern eine relativ geringe Zunahme der Wassermengen berücksichtigt. Für das Gewässer Donau sind keine neuen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Abwasser, welches nach der Reinigung in die Donau eingeleitet wird, erfüllt die Anforderungen an die Reinigungsleistung. Die im Bescheid geforderten Ablaufwerte werden auch durch die Erhöhung der Ausbaugröße der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage eingehalten. Das Abwasser entspricht den rechtlichen und technischen Anforderungen. Durch die geplanten Änderungen erfolgt eine Reduzierung der ursprünglichen Schmutzfracht im Abwasser um mehr als 90 %.

Es wird die EW Fracht bei einer Ausbaugröße von 400.000 (Q_M = 2.083 l/s) mit der EW Fracht bei einer Ausbaugröße von 500.000 (Q_M = 2.500 l/s) verglichen. Durch die Erhöhung der Ausbaugröße und der Änderung bzw. Anpassung der Reinigungsprozesse werden jährlich 340 t CSB, 46 t Nges, 9 t Pges und 318 t AFS an eingeleiteten Frachten in die Donau eingespart.

Abfälle, Umweltverschmutzungen, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Trotz Erhöhung der Ausbaugröße werden durch die geplante Umstellung des biologischen Reinigungsverfahrens auf Belebtschlamm mit aeroben Granulen die klimarelevanten Emissionen aktiv reduziert. Durch die Umstellung der biologischen Reinigungsstufe können einmalig 1.920 t CO₂e und jährlich 1.560 tCO₂e eingespart werden. Durch die Schlammbehandlung und Gasverwertung werden bei Erhöhung der Ausbaugröße jährlich 2.870 t CO₂e eingespart.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 14.09.2023

STADT REGENSBURG

Umweltamt

Im Auftrag

W i t t m a n n

Oberrechtsrätin